



Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz Nr. 152.3

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

I. Allgemeine Information zur Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Vorab finden Sie einige Definitionen zu Begriffen, die im Zusammenhang mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge verwendet werden.

A. Entstehung des Kindesverhältnisses

Die elterliche Sorge setzt voraus, dass zwischen dem Kind und den Eltern ein Kindesverhältnis begründet wurde.

- Das Kindesverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB).
- Bei der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater wird unterschieden, ob der Vater mit der Kindsmutter verheiratet ist oder nicht.
 - Ist der Kindsvater mit der Mutter verheiratet, so wird das Kindesverhältnis zwischen ihm und dem Kind mit der Geburt von Gesetzes wegen begründet (Art. 255 ZGB, Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes).
 - Ist der Kindsvater mit der Mutter nicht verheiratet, so entsteht das Kindesverhältnis, indem der Vater das Kind anerkennt (Art. 260 ZGB) oder indem die Vaterschaft mittels Vaterschaftsklage durch ein Gericht festgestellt wird (Art. 261-263 ZGB).

B. Entstehung der elterlichen Sorge

Für die Mutter beginnt die elterliche Sorge grundsätzlich mit der Geburt des Kindes, ebenso für den mit der Mutter verheirateten Vater. Sie haben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so entsteht die gemeinsame elterliche Sorge entweder durch gemeinsame Erklärung der Eltern oder durch behördlichen Entscheid.

Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge mittels Erklärung setzt voraus, dass sich die Eltern einig sind, die Verantwortung über das Kind mit allen Rechten und Pflichten gemeinsam zu tragen. Die Erklärung ist entweder auf dem Zivilstandsamt (anlässlich der Kindesanerkennung) oder bei der Kindesschutzbehörde abzugeben.

Sind sich die Eltern nicht einig, so entscheidet die Kindesschutzbehörde auf Gesuch hin über die gemeinsame elterliche Sorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Wird die Vaterschaft durch das Gericht festgestellt, so kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

C. Wirkungen der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, für das persönliche Wohl ihres Kindes zu sorgen, es gesetzlich zu vertreten und das Kindesvermögen zu verwalten. Dabei sorgen die Eltern nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes.

D. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen (siehe Ziff. II.), oder separat bei der Kindesschutzbehörde. Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

E. Erziehungsgutschriften

Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Sie knüpfen an die elterliche Sorge an.

- Steht die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zu, so werden diesem bei der Berechnung der Altersrente die Erziehungsgutschriften automatisch zu 100% angerechnet.
- Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so gilt bei miteinander verheirateten Eltern automatisch die hälftige Anrechnung der Erziehungsgutschriften für die Berechnung der Altersrente.

- Sind die Eltern geschieden oder nicht miteinander verheiratet und haben sie die gemeinsame elterliche Sorge, so muss behördlich geregelt werden, ob die Erziehungsgutschriften hälftig zu teilen oder zu 100% dem einen oder dem anderen Elternteil anzurechnen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Elternteil im Hinblick auf die Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit stärker einschränkt als der andere. Demjenigen Elternteil, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird, ist die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen. Eine hälftige Teilung ist zweckmässig, wenn beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern auf dem Zivilstandsamt oder bei der Kindesschutzbehörde zustande, so können die Eltern gleichzeitig die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen. Liegt keine Vereinbarung vor, so muss die Kindesschutzbehörde nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befinden.
- Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können bei Änderung des Betreuungsmodells die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ohne Mitwirkung einer Behörde anpassen. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

II. Verfahren für die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt

Nachstehend wird das Verfahren beschrieben, welches für die Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt vorgesehen ist.

A. Voraussetzungen

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt abgegeben werden kann:

- Die Eltern sind im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet.
- Zwischen dem Kind und beiden Elternteilen besteht ein Kindesverhältnis.
- Beide Elternteile sind volljährig und handlungsfähig.
- Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nach der Geburt liegt in der Schweiz.
- Die Eltern haben sich bereits über die Obhut, den persönlichen Verkehr, die Betreuungsanteile sowie über den Unterhalt für das Kind verständigt und sind bereit, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen.
- Die Eltern möchten die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind mittels gemeinsamer Erklärung vereinbaren.
- Die Eltern möchten die Erklärung zusammen mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater (siehe dazu Merkblatt über die Kindeserkennung in der Schweiz, Nr. 152.1) auf dem Zivilstandsamt abgeben.

B. Zuständigkeit und Zeitpunkt

Die Eltern entscheiden gemäss nachfolgenden Ausführungen, auf welches Zivilstandsamt sie sich begeben und wann sie die Erklärung abgeben wollen:

- Die Eltern erklären die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt, welches für die Entgegennahme der Kindesanerkennung zuständig ist (siehe dazu Merkblatt Nr. 152.1).
- Die Abgabe der Erklärung ist an keine Frist gebunden. Sie kann sowohl vor als auch nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Hinweis: Auf dem Zivilstandsamt kann die Erklärung nur abgegeben werden, wenn sie unmittelbar im Anschluss an die Kindesanerkennung erfolgt. Wenn die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist sie bei der Kindesschutzbehörde respektive der nach kantonalem Recht dafür vorgesehenen Stelle vorzunehmen.

C. Benötigte Dokumente

Die Abgabe der Erklärung erfordert den Nachweis über die Identität der Erklärenden sowie über das Kindesverhältnis. Die Eltern legen dazu folgende Dokumente vor:

- Gültige Identitätsausweise beider Elternteile.
- Nachweis des Kindesverhältnisses zu beiden Elternteilen:

Dazu sind dem Zivilstandsamt keine zusätzlichen Dokumente vorzulegen. Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht mit der Geburt des Kindes. Das Kindesverhältnis zum Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, entsteht mit der Anerkennung des Kindes auf dem Zivilstandsamt. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kann nur auf dem Zivilstandsamt erfolgen, wenn sie unmittelbar im Anschluss an die Kindesanerkennung erfolgt. Damit ist das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen nachgewiesen, ohne dass dafür zusätzliche Dokumente vorzulegen wären.

Hinweis: Die Eltern haben gleichzeitig sämtliche für die Kindesanerkennung erforderlichen Dokumente beizubringen (siehe dazu Merkblatt Nr. 152.1), da diese unmittelbar vor der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge stattfinden muss.

D. Form der Abgabe der Erklärung

Beide Eltern erscheinen persönlich auf dem Zivilstandsamt. Unmittelbar im Anschluss an die erfolgte Kindesanerkennung durch den Vater erklären sie gemeinsam, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind vereinbaren. Dabei bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und dass sie sich über Obhut, Betreuungsanteile sowie Unterhaltsbeiträge für ihr Kind verständigt haben. Es ist nicht erforderlich, der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zu diesen Punkten eine allfällig vorhandene schriftliche Vereinbarung vorzulegen. Die Eltern unterzeichnen je nach dem, ob die Erklärung vor oder nach der Geburt des Kindes erfolgt, entweder das in vierfacher Ausführung erstellte Formular «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt» oder das in vierfacher Ausführung erstellte Formular «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt».

E. Wirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge

Als Folge der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sind die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemeinsam für ihr Kind verantwortlich, so wie dies auch miteinander verheiratete Eltern für ihre Kinder sind.

F. Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften

Die Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dies erfolgt auf der Rückseite des Formulars der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unter «Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften». Dabei können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren. Der Entscheid über die Aufteilung sollte die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen und der Einschränkung der Erwerbstätigkeit des jeweiligen Elternteils Rechnung tragen.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken («Keine Vereinbarung»). Sie haben sodann innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

G. Gebühren

Für die Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie der Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften wird vom Zivilstandsamt eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben. Diese umfasst die vierfache Ausstellung des Formulars «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt» oder des Formulars «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt» auf der Vorderseite und «Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften» auf der Rückseite. Ein Exemplar des unterzeichneten Formulars bleibt beim Zivilstandsamt, je ein Exemplar wird den beiden Elternteilen ausgehändigt und ein Exemplar wird durch das Zivilstandsamt zusammen mit der Mitteilung der Kindesanerkennung an die zuständige Kindesschutzbehörde übermittelt.

H. Name des Kindes

Im Anschluss an die Kindesanerkennung und nach Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge können die Eltern auf dem Zivilstandsamt erklären, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (siehe dazu Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht, Nr. 153.3).

Musterformular für Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge **vor der Geburt** sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften*

Confédération Suisse
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confederazione Svizzera
Est le 15/06/2014

Service de l'état civil
Zivilstandswesen
Servizio dello stato civile

Confédération Suisse
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confederazione Svizzera
Est le 15/06/2014

Service de l'état civil
Zivilstandswesen
Servizio dello stato civile

Déclaration concernant l'autorité parentale conjointe avant la naissance
Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt
Dichiarazione concernente l'autorità parentale congiunta prima della nascita

(Art. 286a CC et art. 110 et 1 OEC)
(Art. 286a ZGB und Art. 110 Abs. 1 ZGB)
(Art. 286a CC e art. 110 cpr. 1 OEC)

| Mère / Mutter / Madre | |
|--|---------------------------|
| Nom / Name / Cognome | Muster Susanne |
| Prénoms / Vornamen / Nomi | |
| Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita | 1. Februar 1984 |
| Lieu d'origine / Heimatort / Luogo di appartenza | Bern |
| Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza | Schweiz |
| Domicile / Wohnort / Domicilio | Bern |
| Père / Vater / Padre | |
| Nom / Name / Cognome | Modèle |
| Prénoms / Vornamen / Nomi | Pierre |
| Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita | 1 ^{er} mars 1983 |
| Lieu d'origine / Heimatort / Luogo di appartenza | Genève |
| Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza | Suisse |
| Domicile / Wohnort / Domicilio | Berne |

Par la présente, nous déclarons l'autorité parentale conjointe et confirmons:
Hiermit erklären wir die gemeinsame elterliche Sorge und bestätigen:
Con la presente dichiariamo l'autorità parentale congiunta e confermiamo:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. que nous sommes disposés à assumer conjointement la responsabilité de l'enfant; et | 1. dass wir bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und | 1. che siamo disposti ad assumere congiuntamente la responsabilità del figlio; e |
| 2. que nous nous sommes entendus sur la garde de l'enfant, sur les relations personnelles ou la participation de chaque parent à sa prise en charge ainsi que sur la contribution d'entretien. | 2. dass wir uns über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. | 2. che ci siamo accordati in merito alla custodia, alle relazioni personali o alla partecipazione alla cura del figlio e al suo contributo di mantenimento. |

Lieu et date
Ort und Datum
Luogo e data

Bern, 20. Juli 2014

La mère
Die Mutter
La madre

S. Muster

Le père
Der Vater
Il padre

P. Modèle

L'officier de l'état civil
Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte
L'ufficiale dello stato civile

A. Modello

Convention sur l'attribution de la bonification pour tâches éducatives
Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
Convenzione concernente l'assegnazione di accrediti per compiti educativi

(Art. 82^{ter} et 3 RVStG et Art. 110 et 2 OEC)
(Art. 82^{ter} Abs. 3 RVStG und Art. 110 Abs. 2 ZGB)
(Art. 82^{ter} cpr. 3 RVStG e Art. 110 cpr. 2 OEC)

| | Mère/Mutter/madre | Père/Vater/padre |
|--|---|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 60% | 50% |
| <input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 100% | 0% |
| <input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 0% | 100% |
| <input type="checkbox"/> Pas de convention Keine Vereinbarung Nessuna convenzione | (Remise de la convention dans les trois mois après de l'autorité de protection de l'enfant du domicile de la mère) (Erreichen der Vereinbarung inner 3 Monaten an die Kindesobhutbehörde am Wohnort der Mutter) (Presentazione della convenzione entro 3 mesi all'autorità di protezione dei minori del luogo di domicilio della madre) | |

Lieu et date
Ort und Datum
Luogo e data

Bern, 20. Juli 2014

La mère
Die Mutter
La madre

S. Muster

Le père
Der Vater
Il padre

P. Modèle

Musterformular für Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge **nach der Geburt** sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften*

Confédération Suisse
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confederazione Svizzera
Est le 15/06/2014

Service de l'état civil
Zivilstandswesen
Servizio dello stato civile

Confédération Suisse
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confederazione Svizzera
Est le 15/06/2014

Service de l'état civil
Zivilstandswesen
Servizio dello stato civile

Déclaration concernant l'autorité parentale conjointe après la naissance
Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt
Dichiarazione concernente l'autorità parentale congiunta dopo la nascita

(Art. 286a CC et art. 110 et 1 OEC)
(Art. 286a ZGB und Art. 110 Abs. 1 ZGB)
(Art. 286a CC e art. 110 cpr. 1 OEC)

| Mère / Mutter / Madre | |
|--|---------------------------|
| Nom / Name / Cognome | Muster Susanne |
| Prénoms / Vornamen / Nomi | |
| Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita | 1. Februar 1984 |
| Lieu d'origine / Heimatort / Luogo di appartenza | Bern |
| Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza | Schweiz |
| Domicile / Wohnort / Domicilio | Bern |
| Père / Vater / Padre | |
| Nom / Name / Cognome | Modèle |
| Prénoms / Vornamen / Nomi | Pierre |
| Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita | 1 ^{er} mars 1983 |
| Lieu d'origine / Heimatort / Luogo di appartenza | Genève |
| Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza | Suisse |
| Domicile / Wohnort / Domicilio | Berne |
| Enfant / Kind / Figlio | |
| Nom / Name / Cognome | Muster Marc |
| Prénoms / Vornamen / Nomi | |
| Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita | 31. Juli 2014 |
| Lieu d'origine / Heimatort / Luogo di appartenza | Bern |
| Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza | Schweiz |
| Domicile / Wohnort / Domicilio | Bern |

Par la présente, nous déclarons l'autorité parentale conjointe et confirmons:
Hiermit erklären wir die gemeinsame elterliche Sorge und bestätigen:
Con la presente dichiariamo l'autorità parentale congiunta e confermiamo:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. que nous sommes disposés à assumer conjointement la responsabilité de l'enfant; et | 1. dass wir bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und | 1. che siamo disposti ad assumere congiuntamente la responsabilità del figlio; e |
| 2. que nous nous sommes entendus sur la garde de l'enfant, sur les relations personnelles ou la participation de chaque parent à sa prise en charge ainsi que sur la contribution d'entretien. | 2. dass wir uns über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. | 2. che ci siamo accordati in merito alla custodia, alle relazioni personali o alla partecipazione alla cura del figlio e al suo contributo di mantenimento. |

Lieu et date
Ort und Datum
Luogo e data

Bern, 15. August 2014

La mère
Die Mutter
La madre

S. Muster

Le père
Der Vater
Il padre

P. Modèle

L'officier de l'état civil
Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte
L'ufficiale dello stato civile

A. Modello

Convention sur l'attribution de la bonification pour tâches éducatives
Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
Convenzione concernente l'assegnazione di accrediti per compiti educativi

(Art. 82^{ter} et 3 RVStG et Art. 110 et 2 OEC)
(Art. 82^{ter} Abs. 3 RVStG und Art. 110 Abs. 2 ZGB)
(Art. 82^{ter} cpr. 3 RVStG e Art. 110 cpr. 2 OEC)

| | Mère/Mutter/madre | Père/Vater/padre |
|--|---|------------------|
| <input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 50% | 50% |
| <input checked="" type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 100% | 0% |
| <input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi: | 0% | 100% |
| <input type="checkbox"/> Pas de convention Keine Vereinbarung Nessuna convenzione | (Remise de la convention dans les trois mois après de l'autorité de protection de l'enfant du domicile de la mère) (Erreichen der Vereinbarung inner 3 Monaten an die Kindesobhutbehörde am Wohnort der Mutter) (Presentazione della convenzione entro 3 mesi all'autorità di protezione dei minori del luogo di domicilio della madre) | |

Lieu et date
Ort und Datum
Luogo e data

Bern, 15. August 2014

La mère
Die Mutter
La madre

S. Muster

Le père
Der Vater
Il padre

P. Modèle

* Dieses Formular ist nicht öffentlich zugänglich. Es wird direkt durch das zuständige Zivilstandsamt aufbereitet und ist auf dem Zivilstandsamt zu unterzeichnen.